

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Karl J. Lackner

Wichtige Information aus dem Zentrallabor

Gebäude 605
Langenbeckstraße 1
55131 Mainz
Telefon: +49 (0) 6131 17-7190
Telefax: +49 (0) 6131 17-6627
E-Mail: stabel@zentrallabor.klinik.uni-mainz.de

Mainz, 29. Januar 2010

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir möchten Sie darüber informieren, dass am 01. Februar 2010 das neue Gendiagnostikgesetz (GenDG) in Kraft tritt. Das Gesetz regelt die Durchführung genetischer Untersuchungen und genetischer Analysen und hat damit auch Auswirkungen auf den klinischen Alltag.

Die wichtigste Änderung für Sie besteht darin, dass genetische Untersuchungen und Analysen zukünftig nur noch durchgeführt werden dürfen, wenn eine **schriftliche** Einwilligung des Patienten vorliegt. Entsprechend muss der Patient über Wesen, Bedeutung und Tragweite der geplanten Untersuchung aufgeklärt werden. Neben der Aufklärung über die medizinische Indikation, Zweck, Art und Umfang der Untersuchung soll die Aufklärung auch gesundheitliche Risiken, die mit der Kenntnis des Ergebnisses verbunden sein können, berücksichtigen. Auch ist darüber aufzuklären, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann und dass Patienten das Recht haben, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen und die Vernichtung der Ergebnisse verlangen können.

Seitens des Instituts für Klinische Chemie haben wir eine schriftliche Einwilligungserklärung vorbereitet, die Sie auf der Homepage des Instituts finden und ausdrucken können. Da das Gesetz vorsieht, dass das Untersuchungsmaterial nach Durchführung der Analyse vernichtet wird, was jegliche Nachprüfbarkeit eines Ergebnisses unmöglich macht, sollten die Patienten grundsätzlich gebeten werden, ihre Zustimmung zu einer längeren Lagerung der Untersuchungsprobe zu geben.

Zur weiteren Information finden Sie auf unserer Homepage auch den Text des Gesetzes.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass genetische Untersuchungen in unserem Institut zukünftig nur noch möglich sind, wenn mit dem Untersuchungsmaterial eine Kopie der Einwilligungserklärung ins Labor geschickt wird. Außerdem zwingt uns das Gesetz, Ihnen den Befund zukünftig nicht mehr wie gewohnt in elektronischer Weise zur Verfügung zu stellen, sondern per Hauspost in verschlossenem Umschlag. Wir bedauern dies sehr, sehen aber aufgrund der gesetzlichen Regelungen keine andere Möglichkeit.

Die unserer Ansicht nach vom Gendiagnostikgesetz betroffenen Untersuchungen sind im Folgenden aufgelistet. Sie finden diese Liste auch noch einmal als pdf-Datei auf unserer Homepage.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den diensthabenden Arzt/Ärztin (Tel: 2121).

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Karl J. Lackner